

rische Rheintalseite verschlechterte sich im Verlauf der ersten Jahrhunderthälfte die Lage für das liechtensteinische Gastgewerbe. Durch den Zollvertrag mit Österreich wurden manche Zollstationen ihrer Funktionen beraubt, und dadurch der Betrieb in den dabei gelegenen Gaststätten geschädigt. Als schliesslich zu Beginn der zweiten Jahrhunderthälfte die im Schweizer Rheintal erstellten Schienenwege den einstmals blühenden Durchgangsverkehr in Liechtenstein praktisch völlig zum Versiegen brachten, waren die Gastbetriebe allein auf die lokale Kundschaft angewiesen.<sup>119</sup> Seit den 70-er Jahren profitierte dann aber das Gastgewerbe von der allgemeinen wirtschaftlichen Besserstellung der Bevölkerung und sah im einsetzenden Fremdenverkehr neue Möglichkeiten eröffnet.

Die Wirtsleute entrichteten an den Landesherrn von den ausgeschenkt Getränken das «Umgeld», eine Steuer, die in den alten Rentrechnungen einen wichtigen Einnahmeposten bildete.<sup>120</sup> Das Umgeld wurde 1852 von der durch den Zollvertrag mit Österreich im Lande eingeführten «Verzehrungssteuer» abgelöst.<sup>121</sup> Bis 1809 bezog die Landesherrschaft noch von jedem Wirt das sog. «Tafergeld» von 1 fl.<sup>122</sup> Mit fürstlicher Verordnung vom 16. Januar 1809 wurde die «Ertheilung der Befugnisse zur Schankausübung» als landesherrliches Recht bekräftigt.<sup>123</sup> Alle Wirte hatten erneut um eine Schankbewilligung nachzusuchen. Die Gaststätten wurden nach ihrem Umsatz in drei Klassen eingeteilt. Je nach Einstufung waren von nun an anstatt der alten «Tafergelder» «Tafernzinse» von 3 bis 50 fl pro Betrieb zu entrich-

---

119 Vgl. unten, S. 327 ff.

120 LRA LBS, S. 202 – 207. – Wieviel Pfenninge ein Mass kostete, soviel Schillinge mussten von jedem verkauften Saum abgegeben werden. Ein Schilling entsprach 14 Pfenningen oder  $3\frac{1}{2}$  Kreuzern, ein Saum 20 Vierteln. Zur Umgeldberechnung wurde jährlich die «Weinsteuer», der Durchschnittspreis für ein Mass Wein in der oberen und der unteren Landschaft festgelegt.

Durch Gesetz vom 11. Januar 1812 (LRA SR U 4, o. Nr.) wurden die Torkelmeister verpflichtet, ein genaues Verzeichnis über die im Torkel pressenden Personen, die Eigentümer, die Gattung und Menge des Weines, die Namen der Käufer und der Fuhrmänner, sowie den Tag der Ablieferung zu führen. Die Wirte mussten ein Verzeichnis über den eigenen und den im In- oder Ausland gekauften Wein führen. Diese Bestimmungen wurden durch das Ausschankgesetz vom 1. November 1836 ersetzt, das noch strengere Vorschriften zur Kontrolle des Umgeldbezugs enthielt. (LRA NS 1836). – Betr. Umgeld vgl. auch unten, S. 371 f.

121 Vgl. unten, S. 405 f.

122 LRA Rechnungsbücher 1680 – 1809. – Im 17. Jahrhundert entsprach das Tafergeld von einem Gulden einem Pfund Pfeffer.

123 Verordnung betr. Weinschankbetrieb und -konzession vom 16. Januar 1809. – LRA SR G 1, o. Nr. 16. Jan. 1809.